

Dorfgemeinschaft Sanzenbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„Dorfgemeinschaft Sanzenbach“

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz

„e.V.“

3. Der Sitz des Vereins ist Rosengarten-Sanzenbach
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Brauchtums, Förderung der Dorfjugend sowie der Förderung der Dorfgemeinschaft in Sanzenbach.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch das Aufstellen eines Maibaums sowie durch Aktivitäten und Maßnahmen, die die Herausbildung, Weiterentwicklung und Förderung einer eigenständigen Identität und eines entsprechenden Gemeinschaftsgefühls in Sanzenbach fördern.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden die gewillt sind, den Vereinszweck satzungsgemäß zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrags zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Anpassung der Beitragsregelung ist keine Satzungsänderung notwendig. Der Beitrag wird nach Beschluss in der Beitragsordnung festgehalten und ist jederzeit durch die einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung änderbar.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein einzeln. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand leitet die laufenden Vereinsgeschäfte.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit dieser Satzung wird ein rollierendes Wahlsystem etabliert. Der Vorstand und der

Schriftführer werden zunächst für eine Amtszeit von drei (3) Jahren gewählt, der stellvertretende Vorstand und der Kassier für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren.

Nach Ablauf der jeweiligen Erstamtszeiten werden alle Vorstandsmitglieder jeweils für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren gewählt, so dass jährlich die Neuwahl der Hälfte des Vorstandes stattfindet.

Der jeweilige Vorstand bleibt so lange im Amt bis zur Bestellung des neuen Vorstands.

4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
5. Die Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 5a Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat mit bis zu acht Personen bilden. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mit dieser Satzung wird ein rollierendes Wahlsystem etabliert. Vier (4) Beiräte werden zunächst für eine Amtszeit von drei (3) Jahren gewählt, weitere vier (4) Beiräte für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren.

Nach Ablauf der jeweiligen Erstamtszeiten werden alle Beiratsmitglieder jeweils für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren gewählt, so dass jährlich die Neuwahl der Hälfte des Beirates stattfindet.

2. Der Beirat hat keine vertretungsberechtigte Funktion nach § 26 BGB und ist nicht Teil des geschäftsführenden Vorstands.
3. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
4. Der Beirat unterstützt den Vorstand in beratender Funktion bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und kann zu Sitzungen hinzugezogen werden. Eine feste Aufgabenverteilung innerhalb des Beirats erfolgt nicht.
5. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand kann dem Beirat einzelne Sonderaufgaben oder projektbezogene Tätigkeiten übertragen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und Beiräte
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (alt. drei Vierteln) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar an die Gemeinde Rosengarten, Hauptstraße 39, 74538 Rosengarten-Uttenhofen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Sanzenbach zu verwenden hat.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte ein Punkt der Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dieser Punkt gestrichen oder durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Willen der Satzungsgeber am nächsten kommt. Dies hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der gesamten Satzung.

Rosengarten-Sanzenbach, 18.05.2025